

Bundesrat

Drucksache 44/95

20.01.95

EU - K - U - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Ermächtigung der Kommission zu Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea
SEK(94) 1649 endg.

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 20. Januar 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

1) EINLEITUNG

Die Republik Korea hat sich zu einer der führenden Industrienationen der Welt entwickelt. Sie verzeichnet weiterhin ein relativ hohes Wirtschaftswachstum und spielt in Asien eine immer wichtigere Rolle. Auch die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft haben sich deutlich ausgeweitet, wie die Vervielfachung des bilateralen Handels zwischen 1982 und 1992 zeigt.

Parallel dazu hat sich in den letzten Jahren der Dialog zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea verstärkt, und die koreanische Regierung hat deutlich ihre Bereitschaft zur Lösung der Handelsprobleme zwischen Korea und der Europäischen Union gezeigt.

Auf seiner Tagung am 8. Juni 1993 prüfte der Rat den Stand der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Korea auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission. In seinen Schlußfolgerungen sprach er sich insbesondere für die Steigerung des Handels aus und rief die Republik Korea dazu auf, die Beseitigung der verbleibenden Handelshemmnisse sowie die Verbesserung der Investitionsbedingungen weiter voranzutreiben. Ferner befürwortete der Rat den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Korea in zahlreichen Bereichen von gemeinsamem Interesse auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage.

Der Rat beschloß, die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit Korea 1994 anhand eines Fortschrittsberichts der Kommission zu prüfen. Dieser Bericht, den die Kommission anhand aktueller Zahlen und Informationen ausgearbeitet hat, liegt der vorliegenden Mitteilung als Anhang II bei.

Auf dem Ministertreffen zwischen der Kommission und Korea am 12. November 1993 in Seoul bekräftigte der koreanische Außenminister Han Sung Joo den Wunsch Koreas, ein Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft auszuhandeln und eine Gemeinsame Erklärung über politischen Dialog anzunehmen. Die Kommission unterstrich, daß für beide Anliegen jeweils ein unterschiedliches Verfahren erforderlich ist. Sie begrüßte den Wunsch Koreas, ein Handels- und Kooperationsabkommen auszuhandeln, und kam am 19. Mai 1994 mit der koreanischen Seite zu Sondierungsgesprächen zusammen. Beide Partner führten dabei einen informellen Meinungsaustausch über die Ziele, die Struktur und die möglichen Bestandteile des geplanten Abkommens.

Nach Auffassung der Kommission stünde ein solches Abkommen voll und ganz im Einklang mit ihrer jüngsten Mitteilung an den Rat über eine neue Asien-Strategie. Es würde die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea formell verankern und der immer wichtigeren Rolle dieses Land in der Weltwirtschaft Rechnung tragen.

Was den koreanischen Vorschlag über die Einleitung eines politischen Dialogs mit der Europäischen Union betrifft, so nimmt die Kommission das koreanische Gesuch über die Herbeiführung einer Gemeinsamen politischen Erklärung zur Kenntnis.

2) HISTORISCHER RÜCKBLICK

Korea hat sich in weniger als drei Jahrzehnten zu einer der führenden Industrienationen der Welt entwickelt und ist beim Handel auf Platz sechs der Weltspitze vorgestoßen. Mit einem BIP-Zuwachs von 5 % im Jahr 1992 (nach 9 % im Jahr 1990) kann Korea zu den besonders dynamischen Volkswirtschaften in Asien gerechnet werden.

Im Bereich der Innenpolitik tat Korea im Dezember 1992, fünf Jahre nach Beendigung der Militärherrschaft, mit der Wahl des Zivilisten Kim Young Sam ins Präsidentenamt (des ersten Zivilisten seit 1960) einen weiteren Schritt zur Festigung der Demokratie im Lande. Die Wahlen zur Nationalversammlung im März 1992, bei denen die liberaldemokratische Partei ihre Mehrheit behaupten konnte, spiegelten den Wunsch des koreanischen Volkes nach schrittweiser Fortsetzung der demokratischen Reformen wider. Auch die neue koreanische Regierung wird der Wiedervereinigung des Landes höchste Priorität beimessen.

Der Tod des alten nordkoreanischen Staatschefs wird den Annäherungsprozeß zwischen Nord- und Südkorea wohl kaum unterbrechen.

Auf internationaler Ebene hat Korea seine diplomatischen Beziehungen zu allen Nachfolgestaaten der Sowjetunion, zu den mittel- und den osteuropäischen Staaten sowie zu China normalisiert. Die Aufnahme offizieller Beziehungen mit China im Jahre 1992 hat zu einer beachtlichen Ausweitung des Handels und der Investitionen geführt. Dennoch sind die USA und Japan nach wie vor die wichtigsten Wirtschaftspartner Koreas. Die militärische Zusammenarbeit mit den USA bleibt angesichts ihrer Bedeutung für die regionale Sicherheit in Asien nach wie vor ein bestimmendes Element der koreanischen Außenpolitik. Im übrigen ist Korea Gründungsmitglied der APEC und spielt in diesem Gremium eine zentrale Rolle. Nicht zuletzt hat Korea den Wunsch geäußert, sich aktiv an den Arbeiten der OECD zu beteiligen und dieser Organisation 1996 beizutreten.

Korea befindet sich derzeit im Übergang von einem Niedriglohnland zu einem hochproduktiven Industriestaat. Ziel der koreanischen Industriepolitik war seit 1990 insbesondere die Diversifizierung der Ausfuhren, die Steigerung der Auslandsinvestitionen und die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Kapazität. Gleichzeitig wurde der koreanische Markt schrittweise für ausländische Waren und Dienstleistungen geöffnet, und die koreanische Regierung bemühte sich um eine Politik des freien Wettbewerbs und um eine Verstärkung der Rolle der "Fair Trade Commission".

1991 leitete die koreanische Regierung ein wirtschaftliches Stabilisierungsprogramm ein, um insbesondere die steigende Inflation in den Griff zu bekommen und die Zahlungsbilanzsituation zu verbessern. Dieses Programm war ein Erfolg; nach der Phase der Unsicherheit im Anschluß an die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen herrscht nun erneut ein Klima des Vertrauens.

Mit rund 43 Millionen Verbrauchern, hohen Sparquoten und Investitionsraten, einer soliden Industriebasis, gut ausgebildeten und motivierten Arbeitskräften sowie einem hohen Wissenschafts- und Technologieniveau nimmt Korea unter den Schwellenländern einen führenden Platz ein.

Seit den 90er Jahren spielt Korea im Welthandel eine immer größere Rolle, wobei sich seine Ausfuhren zunehmend auf China und Südostasien verlagern. Dennoch entfielen auf die USA, Japan und die Europäische Gemeinschaft 1992 noch 51 % aller koreanischen Ausfuhren. Der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Korea vervierfachte sich zwischen 1982 und 1992 und führte zu relativ ausgewogenen Ergebnissen (1993 beliefen sich die Einfuhren der Europäischen Gemeinschaft auf 7,7 Mrd. ECU und die Ausfuhren nach Korea auf 7,5 Mrd. ECU). Mit dem Fortschrittsbericht in Anhang II zu dieser Mitteilung soll ein möglichst vollständiger Überblick über die jüngste Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und Korea gegeben werden.

Die Ausweitung des Handels zwischen Korea und seinen wichtigsten Handelspartnern spiegelt zweifelsohne die bedeutenden Fortschritte dieses Landes bei der Liberalisierung seiner Wirtschaft wider. Dies wurde 1992 vom GATT bei der Überprüfung der koreanischen Handelspolitik anerkannt. Seitdem wurden in einigen Bereichen weitere Fortschritte erzielt. Bestimmte Handels- und Investitionshindernisse bestehen jedoch nach wie vor. Der Bericht in Anhang II gibt einen Überblick über die Sachlage nach den jüngsten Gesprächen zwischen der Kommission und den koreanischen Behörden.

3) INTERESSE DER PARTNER

Ein Abkommen zwischen der Republik Korea und der Europäischen Gemeinschaft ist für beide Seiten von besonderem Interesse.

Für die Europäische Gemeinschaft geht es um die Aufnahme engerer förmlicher Beziehungen zu einem Land mit einer dynamischen Volkswirtschaft, das eine immer größere Rolle im Welthandel und in Asien spielt und interessante Export- und Investitionsmöglichkeiten bietet. Mit dem Abkommen sollen der Zugang zum koreanischen Markt weiter verbessert und bilaterale Wirtschafts- und Handelsprobleme vermieden werden. Daneben bietet das Abkommen Gelegenheit zum Ausbau der Zusammenarbeit in zahlreichen Bereichen auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage. Diese Zusammenarbeit mit einem Land, das in Asien eine zunehmend wichtige Rolle spielt, kann den europäischen Exportunternehmen Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen in anderen Ländern der Region eröffnen.

Die Republik Korea kann mit dem Abkommen ihren wiederholt geäußerten Wunsch verwirklichen, die Beziehungen mit der Europäischen Gemeinschaft zu vertiefen und ihre Wirtschaftsbeziehungen mit Europa parallel zu denjenigen mit den USA und Japan auszubauen und zu diversifizieren.

Durch das Abkommen wird die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union in den internationalen und multilateralen Gremien gefördert. Ein weiteres Ziel ist der Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen Industrie, Wissenschaft, Technologie und Umweltschutz. Nicht zuletzt schafft das Abkommen einen angemessenen institutionellen Rahmen für regelmäßige Konsultationen.

4) INHALT DES ABKOMMENS

Inhaltlich deckt sich das Abkommen weitgehend mit den übrigen Rahmenabkommen über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die die Europäische Gemeinschaft mit Ländern in einer ähnlichen Situation wie Korea geschlossen hat. Es trägt dem fortgeschrittenen Entwicklungsstand Koreas ebenso Rechnung wie seiner Rolle im Welthandel und seinem Beitrag zur Liberalisierung des Handels und zur Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde.

Es handelt sich um ein nichtpräferentielles Abkommen, das den Rahmen für den Ausbau der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea schafft. Es zielt auf folgendes ab: Ausbau und Diversifizierung des Handels, Intensivierung der Zusammenarbeit in mehreren Bereichen von gemeinsamem Interesse, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technologie, Zusammenarbeit beim Umweltschutz und Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses durch Informationskampagnen und Kulturaustausch.

Das Abkommen sieht einen angemessenen institutionellen Rahmen vor, der die derzeitigen Treffen zwischen der Kommission und den koreanischen Behörden ergänzt. Im wesentlichen ist vorgesehen, nach dem Muster anderer bilateraler Handels- und Kooperationsabkommen der Europäischen Gemeinschaft einen Gemischten Ausschuß einzusetzen.

5) POLITISCHE ERKLÄRUNG

Korea hat bei verschiedenen Gelegenheiten sein Interesse an einer Verstärkung seiner Beziehungen zu Europa ausgedrückt. Korea ist es in diesem Sinne gelungen bei des KSZE in der Vorbereitung der Konferenz in Budapest einen Sonderstatus zu erlangen. Die Einbeziehung Koreas beim Aushandeln regionaler Vereinbarungen zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit in Nordostasien und darüberhinaus wird von entscheidender Bedeutung sein.

Im Rahmen der IAEA arbeiten die Europäische Union und Korea eng zusammen mit dem Ziel das vollständige und sofortige Einhalten Nordkoreas mit dem IAEA-Sicherheitsabkommen zu gewährleisten. Das Einhalten des Abkommens könnte wichtige Auswirkungen auf die Chancen haben, die Verhandlungen über eine unbestimmte und vorbehaltlose Erweiterung des Atomwaffenvertrages zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

In Anbetracht der weitreichenden Auswirkungen von zukünftigen Entwicklungen auf der koreanischen Halbinsel ist es ein Interesse der Europäischen Union einen stärker strukturierten politischen Dialog mit Korea herbeizuführen.

6) **SCHLUSSFOLGERUNG**

Nach Auffassung der Kommission ist der Zeitpunkt für die Aushandlung eines Rahmenabkommens über den Handel und die Zusammenarbeit mit der Republik Korea ausgesprochen günstig. Der Kommissionsvorschlag steht im Einklang mit dem neuen Asien-Konzept der Europäischen Union, das in einer Mitteilung an den Rat erläutert wurde, sowie mit den Schlußfolgerungen des Rates vom 8. Juni 1993.

Daher empfiehlt die Kommission dem Rat, sie zur Aushandlung eines solchen Rahmenabkommens mit der Republik Korea nach Maßgabe der Verhandlungsdirektiven in Anhang I und im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten Besonderen Ausschuß zu ermächtigen.

Was den Koreanischen Vorschlag über die Einleitung eines politischen Dialog mit der Europäischen Union betrifft, so schlägt die Kommission vor, daß der Rat beschließen möge, die Verhandlungen über eine Gemeinsame politische Erklärung gleichzeitig mit den Verhandlungen über das Rahmenabkommen aufzunehmen.

Entwurf

VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

für ein Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea

A. ART DES ABKOMMENS

1. Gegenstand der Verhandlungen

In den Verhandlungen geht es um den Abschluß eines Rahmenabkommens über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea.

2. Struktur

Es handelt sich um ein nichtpräferentielles Abkommen, das einen Rahmen für die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea schafft. Das Abkommen erstreckt sich auf den Ausbau der Handelsbeziehungen und der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse in Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft. Es enthält auch institutionelle Bestimmungen.

3. Laufzeit

Das Abkommen hat eine Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend von Jahr zu Jahr.

4. Grundlage des Abkommens

Die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie ist Grundlage und wesentlicher Bestandteil des Abkommens.

5. Allgemeine Ziele des Abkommens

Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Korea insbesondere durch:

- Intensivierung und Diversifizierung der Handelsbeziehungen im Interesse beider Vertragsparteien,

- handelspolitische Zusammenarbeit,
- Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit insbesondere durch Steigerung der Investitionen auf beiden Seiten,
- fortschrittliche Zusammenarbeit in Industrie, Wissenschaft und Technologie in Bereichen, die für beide Vertragsparteien von wesentlicher Bedeutung sind.

B. INHALT DES ABKOMMENS

1. Präambel

In der Präambel wird hingewiesen auf:

- das Interesse beider Vertragsparteien an einer Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, um den Handel zu intensivieren und die Investitionen zu steigern;
- die Mitgliedschaft beider Vertragsparteien im GATT und die Notwendigkeit, zur raschen Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde beizutragen;
- das Eintreten der Europäischen Gemeinschaft und Koreas für die Grundsätze und Bestimmungen, die den Welthandel regieren und auf transparente und nichtdiskriminierende Weise anzuwenden sind;
- die Bedeutung, die die Vertragsparteien den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Achtung der Menschenrechte sowie den demokratischen Werten beimessen.

2. Handelspolitische Zusammenarbeit

Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung und Diversifizierung des Handels sowie die Gewährleistung möglichst zufriedenstellender Marktzugangsbedingungen.

Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich zur Durchführung einer Politik, die auf folgendes abzielt:

- bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen von gemeinsamem Interesse, die die Entwicklung des Handels beeinträchtigen,

- Einhaltung der multilateral vereinbarten Wettbewerbsregeln,
- Annäherung der Wirtschaftsbeteiligten im Interesse der Diversifizierung und Steigerung der Handelsströme,
- Prüfung und Empfehlung von Absatzförderungsmaßnahmen als Beitrag zur Ausweitung des Handels,
- Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen beider Vertragsparteien,
- Verbesserung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum entsprechend den strengsten internationalen Normen; die koreanische Seite wird ersucht, sich zur Anwendung der multilateralen Übereinkünfte über den Schutz an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum zu verpflichten,
- Entwicklung von Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Verhandlungen von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichförmigkeitsbewertung eingeschlossen, als Mittel zur Erleichterung des Handels,
- Zusammenarbeit im Seeverkehr (dazu ist ein Briefwechsel vorzusehen),
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schiffbaus zustande bringen (es sollte einen Briefwechsel zu diesem Thema geben)
- Unterrichtung der anderen Vertragspartei über die Maßnahmen, die den bilateralen Handel beeinträchtigen können; die koreanische Seite wird ersucht sich zu verpflichten, die Europäische Gemeinschaft im voraus über alle Maßnahmen zu unterrichten, die auf eine Änderung der derzeitigen Einfuhrregelung abzielen und die Ausfuhren der Europäischen Gemeinschaft beeinträchtigen können, und notfalls zu Konsultationen bereit zu sein; diese Verpflichtung berührt jedoch nicht den Rückgriff auf die im GATT oder dem WTO-Übereinkommen vorgesehenen multilateralen Konsultationen.

3. Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit

Die beiden Vertragsparteien bemühen sich, die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit in beiderseitigem Interesse zu entwickeln und dazu ihre Wirtschaftsbeziehungen zu diversifizieren und auszubauen, zu einer nachhaltigen Entwicklung ihrer Volkswirtschaften beizutragen, die

wirtschaftliche Zusammenarbeit insbesondere zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern und den Schutz der Umwelt sicherzustellen und zu verbessern.

Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere auf folgendes ab:

- Einrichtung von Datenbanken, Aufbau von Netzen von Wirtschaftsbeteiligten sowie Entwicklung und Ausbau bestehender Netze,
- Informationsaustausch über die Möglichkeiten und Bedingungen einer Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor einschließlich Finanzdienstleistungen, Verkehr und Telekommunikation, sowie im Bereich der Informationsinfrastrukturen.
- Teilnahme an allen öffentlichen Auftragsvergaben sicherstellen, in Übereinstimmung mit dem zukünftigen EG-Korea Abkommen über öffentliches Auftragswesen und mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien unter dem GPA,
- Organisation von Handels- und Investitionsförderungsmissionen,
- Veranstaltung von Handelsmessen allgemeiner oder sektoraler Art,
- Förderung von Investitionen, die für beide Seiten von Vorteil sind, und Schaffung eines günstigen Investitionsklimas;
- im Energiesektor:
 - Formulierung der Energiepolitik und Verbraucherpreisbildung,
 - Diversifizierung der Energieversorgung und verstärkte Nutzung von Erdgas,
 - Entwicklung und Kommerzialisierung neuer und erneuerbarer Energiequellen,
 - rationelle Energienutzung und insbesondere rationelle energiepolitische Planung (nachfrageorientierte Energiebewirtschaftung), Verbesserung des Technologietransfers im Interesse einer effizienten Energienutzung;
 - Durchführung von Programmen zur Verbesserung des gesamten Kernbrennstoffkreislaufes.

Die Parteien sollten miteinander übereinstimmen über die Notwendigkeit die äußerste Anstrengungen zu unternehmen um das Waschen von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten im allgemeinen und

Drogenkriminalität im Besonderen in ihren Finanzdienstleistungsbetrieben zu verhindern, und einen entsprechenden Rahmen für Zusammenarbeit in diesem Gebiet aufstellen.

4. Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie

Die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie sollte in den Gebieten stattfinden, die von Interesse für die Europäische Gemeinschaft sind, insbesondere mit Bezug auf Teilnahme unter Gegenseitigkeit von Körperschaften der Gemeinschaft an Koreanischen Forschungsaktivitäten, die von Interesse sind für die Gemeinschaft. Sie erstreckt sich insbesondere auf folgende Punkte:

- einzelne Sektoren der wissenschaftlichen und technologischen Forschung auf hohem Niveau,
- Konzeption und Umsetzung von Forschung und technologischer Entwicklungspolitik,
- Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen und Kenntnisse,
- Telekommunikation und Informationstechnologien und Informationsindustrien,
- Energie und Umweltschutz.

Informationen und geistiges Eigentum, die aus solcher Zusammenarbeit entstehen, werden wirksam geschützt durch Übereinstimmung mit den Richtlinien die in der gemeinschaftlichen Erklärung des Rates und der Kommission in dieser Angelegenheit von Juli 1992.

Die Zusammenarbeit findet insbesondere in folgender Form statt:

- Austausch von Informationen über Forschungsprojekte in ausgesuchten Bereichen,
- Ausbildung von Wissenschaftlern auf hohem Niveau, insbesondere durch Forschungspraktika,
- gemeinsame Organisation von Seminaren mit hochrangigen Wissenschaftlern.

5. Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes

Ziel ist die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs zu Umweltfragen von gemeinsamem Interesse. Die Zusammenarbeit umfaßt folgende Bereiche:

- Informationsaustausch über die Umweltpolitik der EG und Koreas und Aufbau von Kontakten zwischen Beamten in Bereichen von gemeinsamem Interesse,

- Zusammenarbeit in den internationalen Umweltschutzorganisationen,
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Agenda 21 und anderer Maßnahmen im Anschluß an die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung,
- Zusammenarbeit bei Maßnahmen, die unter der Schirmherrschaft der UN-Entwicklungskommission durchgeführt werden.

6. Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, Information und Kommunikation

Das Abkommen bezweckt die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses durch Kontakte, Kulturaustausch, Verbreitung von Informationen und Teilnahme an Besuchsprogrammen.

C. INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Das Abkommen sieht die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses vor. Dieser hat folgende Aufgaben:

- Er sorgt für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens.
- Er prüft die Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien.
- Er sucht nach geeigneten Mitteln, um zu vermeiden, daß in den unter das Abkommen fallenden Bereichen Probleme auftreten.
- Er prüft Maßnahmen zur Entwicklung und Diversifizierung des Handels.
- Er führt einen Meinungsaustausch über alle Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit dem Handel und der Zusammenarbeit (einschließlich künftiger Maßnahmen und der Möglichkeiten zu ihrer Durchführung) und unterbreitet Vorschläge dazu.
- Er spricht Empfehlungen aus, die zur Förderung des Handels und zur Stärkung der Zusammenarbeit beitragen können, und trägt dabei der erforderlichen Koordination Rechnung.

Die Tagesordnung wird in beiderseitigem Einvernehmen festgelegt. Das Abkommen enthält ferner Bestimmungen über die Häufigkeit und den Ort der Tagungen, den Vorsitz und die Einsetzung von Unterausschüssen.

D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Das Abkommen enthält ferner Bestimmungen über sein Inkrafttreten, seine Laufzeit, seine stillschweigende Verlängerung und die Kündigungsfrist (sechs Monate) sowie eine Evolutivklausel, die es den Vertragsparteien erlaubt, das Abkommen an neue Situationen anzupassen und es dazu in beiderseitigem Einvernehmen zu ändern.

Darüber hinaus umfaßt das Abkommen Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich.

03.10.94

Anhang II

*Fortschrittsbericht über die
Entwicklung der Handels- und
Wirtschaftsbeziehungen mit Korea*

Teil I

Einführung

1. Hintergrund

In den Schlußfolgerungen des Rates vom 8. Juni 1993¹ über die Beziehungen zwischen der EG und Korea wurde die Republik Korea aufgefordert, die Liberalisierung von Handel und Investitionen rasch und entschieden voranzutreiben, die nach wie vor erheblichen tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse für europäische Unternehmen in Korea zu beseitigen und seine Zölle zu harmonisieren. Ferner wurde Korea nahegelegt, aktiv zum Abschluß der Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde beizutragen und entsprechend seinem wirtschaftlichen Entwicklungsstand Verantwortung zu übernehmen.

Der Rat beschloß, die Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit der Republik Korea 1994 anhand eines Fortschrittsberichts der Kommission zu prüfen.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Entwicklungen seit Februar 1993, als die neue Regierung unter Präsident Kim Young Sam an die Macht kam. Bei dem beschriebenen Zeitraum handelt es sich um einen wichtigen Abschnitt in der koreanischen Geschichte. Nach 32 Jahren militärischer und quasimilitärischer Herrschaft ist Präsident Kim Young Sam der erste zivile und demokratisch gewählte Präsident, dessen Politik sich erheblich von derjenigen fast aller früherer Regierungen unterscheidet. Diese fundamentale Veränderung sollte bei der Bewertung der Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit Korea berücksichtigt werden.

2. Der Fünfjahresplan für eine neue Wirtschaft

Nach den demokratischen Wahlen vom Dezember 1992 kam im Februar 1993 Koreas erste wirklich demokratische und zivile Regierung nach 32 Jahren an die Macht. Präsident Kim Young Sam und seine Regierung begannen mit der Umsetzung ihrer Neuen Koreapolitik, in deren Rahmen die Regierung einen Fünfjahresplan für eine Neue

¹ Dok. 7034/93 und SEK(93) 642.

Wirtschaft ausarbeitete. Die eingeleiteten Wirtschaftsreformen zielen darauf ab, die koreanische Wirtschaft anzukurbeln und international wettbewerbsfähiger zu machen.

Aus diesem Grund wurde zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Koreas die Ausarbeitung einer neuen Rahmenpolitik empfohlen. Sie sieht vor, daß nicht länger der Staat das Wirtschaftswachstum lenkt, sondern auch in der Wirtschaft demokratische Grundsätze verwirklicht werden (z.B. freiwillige Beteiligung und kreative Initiativen).

Der Fünfjahresplan beinhaltet Maßnahmen zur Erhöhung der koreanischen Wettbewerbsfähigkeit und zur stärkeren Internationalisierung des koreanischen Marktes. Im Finanzsektor ist geplant, den Kapitalmarkt und die meisten Zinssätze zu liberalisieren sowie die Devisenvorschriften zu lockern.

In anderen Sektoren sollen verschiedene Zulassungs- und Genehmigungsvorschriften aufgehoben werden, die bisher neue Investoren fernhielten. Außerdem wird Korea grundsätzlich von staatlichen Preiskontrollen Abstand nehmen. Die Marktöffnung ist eingebettet in eine Strukturanpassungspolitik, in deren Mittelpunkt kleine und mittlere Unternehmen, die Landwirtschaft und die Fischerei stehen.

Die bisherigen Maßnahmen zeigen, daß die Regierung auf die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Fünfjahresplans vorbereitet war. Beispielsweise führte sie im August 1993 bei Finanztransaktionen die Pflicht zur Angabe des tatsächlichen Namens ein, eine in Korea politisch umstrittene Maßnahme, die auch der Korruptionsbekämpfung dient. Koreas Beteiligung an den Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde ist - unabhängig von der Bedeutung der koreanischen Verpflichtungen in diesem Kontext - ebenfalls Beweis für die Bemühungen um Internationalisierung der Wirtschaft. Die angekündigte Marktöffnung war Anlaß für zahlreiche Demonstrationen, vor allem der Bauern.

Die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der koreanischen Wirtschaft ist eines der wichtigsten Ziele der Neuen Wirtschaftspolitik. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Steigerung der Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie auf der Entwicklung technologie- und Know-how-intensiver Industrien. Dies hat positive Auswirkungen auf den Umgang mit Auslandsinvestitionen: Beispielsweise wurden als erstes für High-Tech-Industrien die Beschränkungen beim Erwerb von Grundstücken gelockert.

3. Entwicklungen in Wirtschaft und Handel

3.1 Entwicklung der Wirtschaft

Nach einigen Jahren raschen Wirtschaftswachstums mit jährlichen Wachstumsraten von fast 9 % nahm das koreanische Bruttoinlandsprodukt 1992 nur um 5 % zu. 1993 wuchs

die Wirtschaft wieder etwas stärker (schätzungsweise 5,6 %); für 1994 wird eine höhere Wachstumsrate erwartet².

Das von der koreanischen Regierung 1991 eingeleitete Programm zur Stabilisierung der Wirtschaft verlief bisher offensichtlich recht erfolgreich. Wichtigstes Ziel dieses Programms war es, die steigende Inflation einzudämmen, die sich verschlechternde Zahlungsbilanzsituation in den Griff zu bekommen und die wachsende Auslandsverschuldung zu kontrollieren.

1992 stabilisierte sich die koreanische Wirtschaft entsprechend den Zielen der Regierung: Das BIP wuchs um 5 %, die allgemeine Preissteigerung ging auf 4,5 % und der Anstieg der Verbraucherpreise auf 6,2 % zurück; das Leistungsbilanzdefizit konnte auf 4,6 Mrd. USD beschränkt werden, und die Devisenreserven beliefen sich im Dezember 1992 auf 17,1 Mrd. USD gegenüber 13,7 Mrd. USD im Jahr zuvor.

Im großen und ganzen hielt die Stabilisierung auch 1993 an: Das Wachstum des BIP wird auf 5,6 %³ geschätzt, der Anstieg der Verbraucherpreise lag bei 4,8 %, und zum ersten Mal seit 1989 verzeichnete Korea einen kleinen Leistungsbilanzüberschuß (450 Mio. USD). Die Devisenreserven stiegen auf 20,2 Mrd. USD. Darüber hinaus beschloß die Regierung kürzlich auf Empfehlung des IWF, mit den Steuerrücklagen aus dem Jahr 1993 die öffentlichen Schulden abzubauen.

1993 stiegen die koreanischen Exporte im Vergleich zum Vorjahr um 7,3 %, was im wesentlichen auf die Zunahme der Exporte von Schiffen, Autos und Halbleitern zurückzuführen war, während die Ausfuhren von Bekleidung und Schuhen sanken. Der Importzuwachs fiel eher niedrig aus (2,5 %), betrug allerdings im vierten Quartal 1993 5,9 %. Da der Dollarkurs um 6,9 % sank, stieg das Importvolumen im vierten Quartal um 13,9 %.

1994 gibt die koreanische Regierung weiterhin der Eindämmung der Inflation auf zunächst unter 5 % und langfristig 2 bis 3 % die Priorität. Im ersten Halbjahr 1994 stiegen die Verbraucherpreise um 4,3 %; die Koreanische Entwicklungsbank sagt für das gesamte Jahr eine Inflationsrate von 6,2 % voraus. Nachdem die Geldmenge im zweiten Halbjahr 1993 wegen der Einführung der Pflicht, bei Finanztransaktionen den richtigen Namen anzugeben, um 18 % gestiegen war, will die Regierung nun den Geldmengenzuwachs im zweiten Halbjahr 1994 auf 14 % begrenzen⁴. Es bleibt abzuwarten, ob diese Maßnahme ausreicht, denn die koreanische Zentralbank hat bereits angekündigt, daß einschneidendere Maßnahmen erforderlich sind: Die politisch motivierten zinsgünstigen Darlehen für koreanische Unternehmen sind nach und nach abzuschaffen.

² Laut Voraussagen der Koreanischen Entwicklungsbank 8 % im Jahr 1994 (Korea Herald vom 5.7.94).

³ The Economist, Länderbericht, 2. Quartal 1994.

⁴ Nach Aussage des stellvertretenden Premierministers Chung Jai-Suk, zitiert im Korea Herald vom 19. Juli 1994.

Im ersten Quartal 1994 wuchs das koreanische BIP um nicht weniger als 8,8 %. Grund dafür war der Anstieg der Privatinvestitionen und die deutliche Zunahme der Warenexporte um 8,9 %. Die Warenimporte stiegen um 16,2 % verglichen mit 11,7 % im letzten Quartal 1993⁵.

Die Aussichten für das Wirtschaftswachstum 1994 sind gut (die Schätzungen bewegen sich zwischen 7,2 % und 8 %). Gemäß der Koreanischen Entwicklungsbank werden die Exporte um 9,8 % und die Importe um 14,2 % ansteigen, was ein Handelsdefizit von 1,1 Mrd. USD zur Folge hätte. Auch mit einem Leistungsbilanzdefizit ist zu rechnen.

Im übrigen wird ein Investitionsboom erwartet: Im Januar 1994 lag die Kapazitätsauslastung bei 84 %, und die Auftragsbücher der koreanischen Maschinenhersteller haben sich zwischen September und November 1993 sehr rasch gefüllt.

Oberste Priorität der koreanischen Regierung ist wie gesagt die Inflationseindämmung. Daher tritt die Regierung für einen starken Won ein. Der Wert des koreanischen Won ist im Vergleich zum US-Dollar gestiegen. Am 26. Juli 1994 wurde der Dollar bereits mit 802,6 Won gehandelt, und mit einer weiteren Aufwertung ist zu rechnen. Allerdings verlor der koreanische Won gegenüber dem Yen an Wert, was zum Teil die Zunahme der Exporte erklärt.

3.2 Entwicklung des Handels

Koreas Exporte scheinen alle Rekorde zu brechen. Laut koreanischen Statistiken erreichten die Warenexporte im Juni 1994 erstmals 8,37 Mrd. USD. Die Hauptabnehmer dieser zusätzlichen Exporte sind China, die EU und Japan. Im ersten Halbjahr 1994 nahmen die Exporte in die USA um fast 6 % und in die EU um fast 12 % zu.

Koreanischen Statistiken zufolge entfielen im ersten Halbjahr 1994 rund 13 % der koreanischen Importe und rund 11 % der Exporte auf die EU. Die Importe aus der EU stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 22,7 % (siehe Tabelle I).

1993 erreichte der Anteil der Importe aus der EU 12,14 %, verglichen mit 11,72 % im Jahr 1992, während Koreas gesamte Einfuhren nur um 2,5 % zunahmen. Die koreanischen Exporte wuchsen wesentlich stärker (7,3 %), doch sank der EU-Anteil gegenüber 1992 von 12,05 % auf 11,45 %⁶ (siehe Tabelle II).

Die Entwicklung für die EU ist also günstig: Korea importiert mehr, und der EU-Anteil an den Importen wächst; dagegen sinkt er bei den koreanischen Exporten, die insgesamt steigen. Eine ähnliche Entwicklung verzeichnen die USA und Japan, was den Schluß nahelegt, daß die zusätzlichen Exporte überwiegend in andere Länder gehen, insbesondere nach Südostasien und China.

⁵ Korea Times vom 28. Mai 1994.

⁶ Laut koreanischen Statistiken.

Laut EG-Statistiken erreichte der Handel zwischen der EU und Korea 1993 erstmals ein Volumen von 15,287 Mrd. ECU. Während die Einfuhren im Vergleich zum Vorjahr nur um 4 % zunahmen, stiegen die Ausfuhren nach Korea um mehr als 20 %⁷. Daher war das Handelsdefizit mit knapp 183 Mio. ECU das niedrigste der letzten zehn Jahre (siehe Tabelle III).

1993 exportierte die EU im wesentlichen folgende Waren nach Korea: Maschinen und Anlagen (27,3 % aller Exporte); elektrische Geräte (8,5 %); Meßgeräte, optische und medizinische Instrumente (5,4 %); organische Chemikalien (4,4 %); Flugzeuge (4,2 %); Eisen und Stahl (4,2 %); Felle und Häute (3,3 %); Kunststoffe (2,8 %); Motorfahrzeuge und Ersatzteile (2,7 %).

Insgesamt nahmen die Ausfuhren um 21,2 % zu, doch in einigen Sektoren war das Exportwachstum wesentlich spektakulärer: Gegenüber 1992 betrug es bei Eisen und Stahl 168 %, bei Pelzfellen 108 %, bei Kosmetika 54 %, bei Meßgeräten, optischen und medizinischen Instrumenten 52 % und bei Arzneimitteln und Motorfahrzeugen jeweils 40 %.

1993 importierte die EU vor allem folgende Waren aus Korea: elektrische Geräte und Unterhaltungselektronik (30,6 % der Einfuhren), Maschinen und Anlagen (11,3 %), Motorfahrzeuge und Ersatzteile (7,8 %), Schiffe (5,4 %), Schuhe (5,3 %), Strickwaren (4,3 %), sonstige Bekleidung (3,7 %), Lederwaren (3,25 %), Gummi und Gummiwaren (2,8 %) sowie Kunststoffe (knapp 2,8 %).

Bemerkenswert ist allerdings, daß bei einem Gesamtimportzuwachs von 4 % gegenüber dem Vorjahr die Einfuhren von Schiffen um 368 % zunahmen, während die Einfuhren in anderen wichtigen Sektoren sanken (z.B. Maschinen und Anlagen, Schuhe, Bekleidung, Lederwaren, Kunstfasern, Spielzeug, Werkzeuge aus Nichtedelmetallen, Eisen und Stahl).

Die Tabellen IV und V enthalten weitere Informationen über den Handel zwischen der EG und Korea.

⁷

1993 nahmen die Exporte der EU in Drittländer in wesentlich geringerem Umfang zu (rund 10 %), während die Importe praktisch stabil blieben.

Teil II

Fortschritte im Bereich des Marktzugangs

1. Geistiges Eigentum

1.1 Administrativer Schutz

Im November 1991 trafen die Kommission und die koreanische Regierung eine Vereinbarung, um die Diskriminierung zu beenden, der die Gemeinschaftsindustrie seit 1987 im Vergleich zur US-Industrie hinsichtlich des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum in Korea ausgesetzt war. Gemäß dieser Vereinbarung gewährleistet die koreanische Regierung unter bestimmten Voraussetzungen patentierten Erzeugnissen administrativen Schutz.

Auf dem europäisch-koreanischen Ministertreffen vom November 1993 einigten sich beide Seiten nach langen Verhandlungen auf die Liste der pharmazeutischen und agrochemischen Erzeugnisse aus der EG, für die administrativer Schutz gewährt wird, sowie die Liste der koreanischen Bona-fide-Investitionen. Bei einem Erzeugnis waren weitere Konsultationen zwischen den betreffenden Unternehmen erforderlich.

1.2 Nachahmungen

Die koreanische Regierung traf 1993 durchgreifende Maßnahmen gegen imitierte Waren und machte bei einigen Produkten die Vorlage von Ausfuhrbescheinigungen zur Pflicht. Die Kommission begrüßte diese Maßnahmen zur Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften, brachte aber wiederholt ihre Sorge über bestimmte Praktiken der koreanischen Behörden zum Ausdruck, unter anderem darüber, daß diese die Eintragung von Marken genehmigen, die schon eingetragenen oder international bekannten Marken zum Verwechseln ähnlich sehen.

Die Kommission legt Korea nahe, die internationalen Übereinkommen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu unterzeichnen und zu ratifizieren, insbesondere das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (in der Stockholmer Fassung von 1967 sowie das Protokoll zu diesem Abkommen aus dem Jahr 1989), das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (in der Genfer Fassung von 1977, geändert 1979), die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (in der Pariser Fassung von 1971) und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961).

2. Marktzugang für Konsumgüter

2.1 Konsumgüter

Die Einfuhr von Konsumgütern wird durch verschiedene tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse erschwert. Angesichts des wirtschaftlichen Entwicklungsstandes Koreas zählt ein besserer Marktzugang für Konsumgüter zu den wichtigsten Zielen der Gemeinschaftspolitik.

2.2 Alkoholische Getränke: Struktur der Steuern und Zölle

Um die Differenz zwischen den Steuern auf inländische und auf importierte alkoholische Getränke zu verringern, führten die Kommission und die koreanische Regierung im Juni 1993 einen Briefwechsel. Darin wurde die Senkung der Alkoholsteuer auf Whisky und Branntwein sowie die Einführung einer Zusatzsteuer auf Soju (der Erziehungssteuer) vereinbart.

Bisher wurde dieser Briefwechsel von der koreanischen Regierung ordnungsgemäß umgesetzt, doch die Nationalversammlung verschob die Einführung der Erziehungssteuer auf Soju um ein Jahr. Die koreanische Regierung hat versichert, daß sie weiterhin den Briefwechsel umsetzen wird. Sie wird daher eine weitere Senkung der Alkoholsteuer auf Whisky und Branntwein sowie eine Senkung der Zölle auf u.a. Whisky, Liköre und Rum vorschlagen. Beide Maßnahmen sollen am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

1993 beschlossen die koreanischen Behörden, alkoholische Getränke auf Whisky- oder Branntweinbasis zwecks Alkoholbesteuerung neu einzustufen. Dies entspricht weder früheren Praktiken der koreanischen Behörden noch den internationalen Gepflogenheiten. Dieses Problem wird kurzfristig wohl nur schwer zu lösen sein, da es dabei um Bestimmungen des Alkoholsteuergesetzes geht.

2.3 Autos

Auch nach der Öffnung des koreanischen Automarktes im Jahr 1988 wurden, gemessen an Koreas Exporten in die EU, nur sehr wenige europäische Autos nach Korea exportiert. Die Kommission hat die koreanische Regierung wiederholt aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen für eine tatsächliche Marktöffnung zu treffen.

Die koreanische Regierung scheint nun bereit zu sein, dieses Problem anzugehen.

Im Februar 1994 wurde eine öffentliche Erklärung abgegeben, der zufolge der Besitz oder das Mieten eines importierten Autos an sich keinen Anlaß für Steueruntersuchungen darstellt. Zusammen mit dieser Erklärung ergingen entsprechende Anweisungen an alle Finanzämter des Landes.

Die koreanischen Behörden werden außerdem die Verfahren für die Erteilung der Betriebserlaubnis für europäische Autos erleichtern. Bei den Konsultationen auf hoher

Ebene vom Juli 1994 erklärten sich beide Seiten grundsätzlich damit einverstanden, daß EU-Autos, für die eine Betriebserlaubnis in Korea beantragt wird, keine koreanischen Tests durchlaufen müssen, wenn in der EU gleichwertige oder strengere Standards gelten als in Korea. Bisher beschlossen die koreanischen Behörden bereits die Freistellung von 23 von insgesamt 38 Tests; weitere Freistellungen werden derzeit geprüft.

Sofern die Nationalversammlung zustimmt, wird ab 1. Januar 1995 die Steuer auf Neuwagen mit einem Einzelhandelspreis von über 70 Millionen Won auf 2 % gesenkt (derzeitiger Steuersatz: 15 %), werden die Zölle auf Autos auf 8 % gesenkt (derzeit 10 %) und die Beschränkungen für Auslandsinvestitionen in Einzelhandelsgeschäfte (begrenzte Zahl von Geschäften, begrenzte maximale Fläche pro Geschäft) abgeschafft.

2.4 Sonder- und Ausgleichszölle und Zollsätze

Im Prinzip als Schutzmaßnahmen konzipiert, führten diese Zölle zu deutlich gestiegenen Zollsätzen für eine Reihe von Waren, die zum Teil auch für die EU von Interesse sind. Nach Auffassung der Kommission entsprechen diese Zölle weder dem wirtschaftlichen Entwicklungsstand Koreas, noch sind sie mit dem Geist der Uruguay-Runde vereinbar.

Ende Dezember 1993 beschloß die koreanische Regierung Anpassungszölle für verschiedene Erzeugnisse, von denen insbesondere Wollstoffe und Wellhornschnecken für die EU von Interesse sind. Angesichts des Zeitpunkts dieser Entscheidung - die Uruguay-Runde war gerade abgeschlossen - und der Tatsache, daß der koreanische Zolltarif einige Zollsätze enthält, die weit über den derzeit üblichen Zollsätzen liegen, konnte diese Maßnahme nicht ohne Protest hingenommen werden. Der Protest sollte ferner sicherstellen, daß Korea seine Basiszollsätze nicht ohne vorherige Konsultation seiner wichtigsten Handelspartner erhöht, wenn Ende 1994 der mehrjährige Zollsenkungsplan ausläuft.

Seit 1. Juli 1994 hat die EU die APS-Vergünstigungen für MFV-Textilwaren mit Ursprung in Korea ausgesetzt. Diese Vergeltungsmaßnahme wurde deswegen auf den Textilsektor beschränkt, weil die EU Koreas Hauptlieferant von Wollstoffen ist und weil beide Maßnahmen ein gleichwertiges Handelsvolumen treffen sollten.

Der Anpassungszoll auf Wollstoffe wurde zwar nicht zurückgenommen, doch wird damit gerechnet, daß er nicht erneuert wird, wenn er Ende des Jahres ausläuft. Die koreanische Regierung hat die Besorgnis der Kommission gebührend zur Kenntnis genommen: Im Juli 1994 kündigte sie öffentlich an, Korea werde seine Ausgangszollsätze bis Ende 1995 nicht erhöhen; davon ausgenommen seien die Zollsätze für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Einklang mit den Ergebnissen der Uruguay-Runde erhöht würden.

2.5 Sicherheitsstandards und technische Kontrollen

Im Juli 1993 wurde ein produktbezogenes System zur Prüfung elektromagnetischer Störungen eingeführt. Dieses System trat anstelle des einfühlerbezogenen Systems, das

jeden Einführer dazu zwang, das eingeführte Erzeugnis testen zu lassen, selbst wenn es bereits auf Antrag eines anderen Einführers oder des Herstellers getestet worden war.

2.6 Ursprungskennzeichnung

Im Juli 1991 wurde in Korea bei 326 Waren die gesetzliche Pflicht zur Ursprungskennzeichnung eingeführt. Die Kennzeichnungspflicht wurde schrittweise auf weitere Waren ausgedehnt. Seit Mai 1993 gilt dieses System für 675 vierstellige Tarifpositionen. Für 186 Landwirtschaftsprodukte unter diesen Artikeln sind die Erfordernisse seit November 1992 verstärkt worden. Es sollte daran erinnert werden, daß die Koreanische Regulierung zur Kontrolle des Außenhandels nicht auf inländische Erzeugnisse anwendbar ist, die für den Koreanischen Markt bestimmt sind.

Korea rechtfertigt diese Vorschriften mit dem Verbraucherschutz. Die Kommission äußerte Kritik an dieser Sichtweise und verwies darauf, daß die Pflicht zur Ursprungskennzeichnung auch für ein große Anzahl Investitionsgüter gilt.

Kurz nachdem Korea sein Ursprungskennzeichnungssystem 1991 eingeführt hatte, wurde es über die TBT-Prozedur dem GATT⁸ notifiziert. Die EU und andere Vertragsparteien haben dieses Thema mehrfach im Ausschuß für technische Handelshemmnisse mit Korea erörtert, zuletzt am 4. Mai 1994.

Auf der praktischen Seite hat es zweifellos Fortschritte gegeben: Korea hat nachträglich durch Ausnahmeregelungen Konzessionen gemacht hinsichtlich des Rahmens der Anwendbarkeit auf spezifische Produkte, die für besondere Anwendung vorgesehen sind und durch das Zulassen weniger umständlicher Methoden die Befestigung der Ursprungskennzeichnung erleichtert. Hinsichtlich der prinzipiellen Angelegenheiten, in denen Korea im Augenblick an seiner Position festzuhalten scheint, werden die Gespräche jedoch fortgesetzt.

2.7 Auszeichnung

Gemäß Koreas "Fair Trade Act" müssen Einzelhändler sowohl den Einzelhandelspreis als auch den Preis ab Werk angeben. Bei Importwaren ist anstelle des Preises ab Werk der Zollwert auszuweisen. Die Kommission forderte eine geeignetere Preisangabe bei Importwaren: Der Preis ab Werk schließt häufig Marketing- und Vertriebskosten ein, im Gegensatz zum Zollwert, der die Gewinnmarge des Einführers nicht berücksichtigt. Dem Verbraucher wird damit suggeriert, die Gewinnmargen bei Importwaren seien höher als bei inländischen Erzeugnissen.

Die koreanischen Behörden dehnten das Preisauszeichnungssystem im Januar 1994 auf weitere 40 Waren aus. Als Reaktion auf die Klagen der EU könnten sie bei Importwaren eine Änderung des Systems erwägen; voraussichtlich werden sowohl der

⁸

TBT/Notifizierung: 91.194.

Zusätzliche Notifizierungen: 92.007 und 93.034 und 93.164.

Verkaufspreis des Einführers als auch der Zollwert oder nur einer von beiden zusammen mit dem Einzelhandelspreis anzugeben sein.

Ferner hat die koreanische Regierung angekündigt, daß ab 1. Januar 1995 die Einfuhrlizenznummer und das Einfuhrdatum auf Kosmetika nicht mehr angegeben werden müssen.

2.8 Zahlungsaufschub

Gemäß koreanischem Recht ist Zahlungsaufschub nicht für Erzeugnisse zugelassen, auf die ein Einfuhrzoll von mehr als 10 % erhoben wird. Da Korea einen autonomen Zollsenkungsplan durchführt, ist die Zahl der Erzeugnisse, für die Zahlungsaufschub gewährt werden kann, in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen. Inzwischen ist für fast alle Verarbeitungserzeugnisse Zahlungsaufschub zulässig, seit 1. Januar 1994 auch für Autos.

Der Zahlungsaufschub ist relativ kurz. Seit 1. Juni 1994 wurden die Fristen teilweise verlängert: bei bestimmten Einfuhren für den inländischen Verbrauch von 60 auf 90 Tage und bei für die Wiederausfuhr bestimmten Einfuhren von 120 auf 150 Tage. Diese Verlängerung ist nur ein erster Schritt, um die Bedingungen für Zahlungsaufschub bis 1997 den internationalen Gepflogenheiten anzupassen.

2.9 Zollwert

Bei Transaktionen zwischen geschäftlich verbundenen Einführern und Ausführern sind die koreanischen Zollbehörden angewiesen, den Rechnungspreis systematisch zu ignorieren und den Zollwert nach anderen Kriterien zu bestimmen. Dadurch kommt es in der Regel zur Festsetzung eines höheren Zollwertes und damit höherer Zölle.

Die koreanischen Behörden behaupten, den GATT-Zollwertkodex anzuwenden, und erklärten sich bereit, bestimmte Probleme im Zusammenhang mit dem Zollwert zu erörtern.

2.10 Konsumverzichtskampagnen

In der Vergangenheit litten die EU-Exporte unter Genügsamkeits- und Konsumverzichtskampagnen seitens der koreanischen Presse, Verbrauchergruppen und verschiedenen Regierungsstellen (z.B. der Steuerverwaltung und der Zollbehörden). Offiziell sollten diese Kampagnen einen bescheidenen Lebensstil fördern und vom Kauf von Luxusgütern abhalten. Sie wirkten sich jedoch besonders stark auf Importwaren aus, da diese normalerweise teurer sind als inländische Waren.

Seit Präsident Kim Young Sam an die Macht kam, sind der Kommission keine Genügsamkeits- oder Konsumverzichtskampagnen bekannt geworden. Nachdem die jetzige koreanische Regierung versichert hat, daß Verbraucherorganisationen ohne die Zustimmung oder die vorherige Abstimmung mit der Regierung handeln, und eine

öffentliche Erklärung über Steueruntersuchungen bei Besitzern von importierten Autos abgegeben hat, ist mit solchen Kampagnen wohl kaum mehr zu rechnen.

2.11 Natürliche Mineralwasser

Im April/Mai 1994 hat Korea dem GATT die Einführung neuer Erfordernisse mit Bezug auf Mineralwasser notifiziert, mit dem Ziel, Sicherheit und Qualität bei Mineralwassern sicherzustellen⁹. Diese Erfordernisse haben bei verschiedenen EU Industrien große Besorgnisse erregt, da sie nicht durch das angestrebte Ziel gerechtfertigt scheinen. Die EU hat ihre Anmerkungen unter dem Abkommen über technische Handelshemmnisse vorgelegt und gleichzeitig bilaterale Gespräche zu diesem Thema aufgenommen.

⁹ TBT/Notifizierung 94.148 und 94.164

3. Marktzugang für landwirtschaftliche Erzeugnisse

3.1 Beschränkungen wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Nach Koreas Entscheidung, sich nicht mehr auf Artikel XVIII Abschnitt B des GATT zu berufen, und entsprechenden multilateralen Konsultationen im Jahr 1989 kündigte die koreanische Regierung im März 1991 ihr erstes Liberalisierungspaket für den Zeitraum 1992-1994 an. Doch wurden nur ein Drittel der EG-Forderungen erfüllt, und die wichtigsten Forderungen blieben unberücksichtigt.

Ende April 1994 notifizierte Korea dem GATT seinen Liberalisierungsplan für den Zeitraum 1995-1997. Während der vorherige Liberalisierungsplan nur sehr wenigen EU-Prioritäten Rechnung trug, sieht der neue Plan vor, daß bei rund 50 % der von der EU als prioritär eingestuften Waren, für die noch Beschränkungen gelten, der Handel 1995 liberalisiert wird.

3.2 Pflanzenschutzrechtliche und veterinärmedizinische Auflagen

EU-Exporteuren stellen sich verschiedene Probleme wie beispielsweise Quarantäne für Blumenzwiebeln nach der Einfuhr, ungerechtfertigte Auflagen für verschiedene Obst- und Gemüsesorten oder Importbeschränkungen und -verbote für Häute und Felle, Lebendvieh und Frischfleisch aus bestimmten Mitgliedstaaten.

Seit 1. Juli 1994 dürfen Häute und Felle aus Deutschland importiert werden. Hinsichtlich der Quarantäne für Blumenzwiebeln hat Korea eine Vereinbarung vorgeschlagen, der zufolge koreanische Inspektoren in den Niederlanden Prüfungen vornehmen können.

4. Öffentliche Auftragsvergabe

Vom 1. Januar 1997 an wird Korea Teilnehmer am erweiterten Abkommen über öffentliche Auftragsvergabe (Government Procurement Agreement, GPA), d.h. ein Jahr nachdem das Abkommen für andere Vertragsteilnehmer in Kraft tritt. Korea ist nicht Teilnehmer am heutigen GPA.

Das erweiterte Abkommen wird solche Aufträge des öffentlichen Sektors für europäische Bewerber öffnen, die sowohl von der Zentralregierung als auch von lokalen Verwaltungen sowie von den sechs größten Städten in Korea für Waren, Dienstleistungen und Bauvorhaben ausgeschrieben werden. Als weitere Konsequenz des GPA werden europäische Bewerber auch Zugang zu Aufträgen haben, die von KEPCO, dem staatlichen Monopollieferanten für Elektrizität vergeben werden, als auch bei öffentlichen Körperschaften die in Häfen und dem Wassersektor aktiv sind. Das GPA wird den europäischen Lieferanten ebenfalls Zugang zu Schlichtungsverfahren geben, falls eine Koreanische öffentliche Körperschaft, die unter das Abkommen fällt, gegen die klaren und transparenten Regeln verstößt, die vom GPA angebracht worden sind.

Auftragsvergabe für Fernmeldetzanlagen fällt nicht unter das GPA. Am 1. Januar 1993 traten neue Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in Kraft in Korea. Diese Vorschriften, die im Hinblick auf das Umsetzen einer Vereinbarung mit den USA erlassen wurden, lassen in Prinzip nur Angebote von Anbietern aus Ländern zu, die ein bilaterales, auf Reziprozität beruhendes Abkommen mit Korea geschlossen haben. Angebote ausländischer Lieferanten aus Ländern, die kein solches Abkommen geschlossen haben, werden nur berücksichtigt, wenn diese ein Joint-venture mit einem koreanischen Partner eingegangen sind.

Die Kommission hat die koreanische Regierung aufgefordert, diese Vorschriften zu überprüfen und EU-Anbieter gegenüber US-Anbietern nicht zu diskriminieren. Daraufhin erklärte sich Korea bereit, einen gleichwertigen, auf Reziprozität beruhenden Marktzugang für EU-Anbieter auszuhandeln. Im Zuge der Reziprozität sollte die EU auf die in der Sektorenrichtlinie vorgesehene Preismarge verzichten, mit der Anbieter aus der EU bevorzugt werden.

Verhandlungen über dieses Thema werden voraussichtlich in Kürze aufgenommen. Diese Verhandlungen werden auch die Aufnahme in das GPA von Versorgungssektoren zum Ziel haben, die bis jetzt noch nicht von Korea angeboten wurden (d.h. die Sektoren öffentlicher Nahverkehr (Stadttransport) und Flughäfen), sowie die vollständige Deckung aller nicht unmittelbar zum zentralen Regierungsapparat gehörenden Verwaltungsstellen und anderer Instanzen die öffentlichem Recht unterliegen. Die Verhandlungen über Fernmeldewesen werden jedoch außerhalb des Rahmens des GPA stattfinden. Die Kommission hat dem Rat bereits entsprechende Verhandlungsdirektiven vorgeschlagen¹⁰.

¹⁰

Dok. SEK(94) 1151.

5. Registrierung giftiger Chemikalien

Im Februar 1992 trat das Gesetz zur Kontrolle giftiger Chemikalien in Kraft. Dieses Gesetz regelt die Herstellung, den Import, die Lagerung und den Vertrieb gefährlicher Chemikalien in Korea. Die Kommission hat ihre Sorge über verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes geäußert. Sie erachtet insbesondere den Schutz vertraulicher Daten als unzureichend.

Die koreanischen Behörden verlängerten die Frist für die Übermittlung von Informationen über vorhandene Chemikalien, die registriert werden sollen, und sorgte aufgrund der Einwände der Kommission für klarere Verfahren. Laut einer offiziellen Anweisung, deren Kopie noch nicht vorliegt, sind vertrauliche Informationen geschützt.

Mit Sorge sieht die Kommission die Registrierung giftiger Chemikalien gemäß dem überarbeiteten Gesetz über Arbeitsschutz und Gesundheit am Arbeitsplatz. Dieses Registrierungsverfahren wirft ähnliche Probleme auf wie das Gesetz über die Kontrolle giftiger Chemikalien.

6. Investitionen

6.1 Horizontale Fragen

Am 22. Juni 1993 kündigte die koreanische Regierung einen umfassenden Liberalisierungsplan für Auslandsinvestitionen an. Im Juni 1994 veröffentlichte sie ihren "Reformplan für die Verbesserung des Umfelds für Auslandsinvestitionen". Dieser Plan sieht in bestimmten Sektoren eine umfassendere und raschere Liberalisierung von Auslandsinvestitionen vor.

Um Koreas Wirtschaftsumfeld zu verbessern, vereinfachte die koreanische Regierung ferner die Genehmigungsverfahren für Auslandsinvestitionen und schlug neue Vorschriften für den Erwerb von Grundstücken durch ausländische Investoren vor.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Politik Erfolg haben wird, deren wichtigstes Ziel es ist, ausländische Investitionen in High-Tech-Bereichen anzuziehen. Während offensichtlich die meisten der älteren Klagen berücksichtigt wurden (mangelnde Transparenz der Vorschriften und Politiken für Auslandsinvestitionen; Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Vorhaben: Auslandsüberweisungen; mangelnder Schutz der Rechte an geistigem Eigentum), haben potentielle Investoren die Steueruntersuchungen wahrscheinlich noch nicht vergessen, die 1993 bei 25 größeren ausländischen Unternehmen durchgeführt wurden.

1993 stiegen die EU-Investitionen in Korea im Vergleich zum Vorjahr um 27 %, während die US-Investitionen um 10 % sanken. Die Zahlen für die ersten vier Monate dieses Jahres belegen ebenfalls einen, wenn auch nur bescheidenen, Anstieg der EU-Investitionen (siehe Tabellen VI und VII).

6.2 Sektorale Probleme

Die EU ist besonders daran interessiert, daß Handel und Vertrieb sowie der Verkehrssektor liberalisiert werden.

Handel und Vertrieb

Ausländische Investoren sind weitgehend aus dem Importgeschäft mit Konsumgütern ausgeschlossen. Zusammen mit den verbleibenden Beschränkungen beim Groß- und Einzelhandel mit bestimmten Erzeugnissen erschwert diese Politik den Gemeinschaftsausfuhren den Zugang zum koreanischen Markt.

Gemäß dem Liberalisierungsplan werden die Beschränkungen für ausländische Investitionen im Groß- und Einzelhandel bis 1. Januar 1997 abgeschafft; ausgenommen sind allerdings der Fleischgroßhandel und der Einzelhandel mit Antiquitäten, während der Einzelhandel für Getreide nur für Handelsketten liberalisiert wird.

Verkehr

Im ersten Halbjahr 1993 kündigten die koreanischen Behörden die schrittweise Öffnung des Verkehrssektors an. Insbesondere wurden Auslandsinvestitionen in den Bereichen Lagerei, seeverkehrsaffine Dienste und Hinterlandverkehr zugelassen.

Die Beschränkung des Anteils von Auslandsinvestitionen an Speditionen und Schiffsagenturen auf 49 % wurde im Juni 1993 im Einklang mit dem Schifffahrtsgesetz abgeschafft.

Der Reformplan für 1994 sieht zusätzlich zu den Maßnahmen aus dem Jahr 1993 die Liberalisierung des Güterverkehrs (1. Januar 1996) und die teilweise Liberalisierung des Luftfrachtverkehrs (1. Januar 1995) vor. Somit wird mit Ausnahme der Hochsee- und der Küstenschifffahrt praktisch der gesamte Transportsektor liberalisiert.

7. Dienstleistungen

7.1 Finanzdienstleistungen

Für den Banken-, den Versicherungs- und den Wertpapiersektor sind kurz- und mittelfristige Marktöffnungsmaßnahmen vorgesehen. Für die EU ist dieser Sektor von besonderem Interesse; sie fordert unter anderem:

- bessere Ausstattung der Banken mit Inlandskapital, Freigabe der Zinssätze und die Möglichkeit, Bankfilialen zu gründen;
- Öffnung der Sach- und Rückversicherungsmärkte, Lockerung der Vorschriften für die Genehmigung von Versicherungspolice und Abschaffung der Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs;
- Beseitigung der Auflagen der hohen Kapitalausstattung und der Prüfung des wirtschaftlichen Bedarfs sowie anderer Unsicherheiten bei der Zulassung ausländischer Effekthändler; Zugang zum Anlagefondsgeschäft.

Die koreanischen Behörden kündigten am 30. Juni 1993 einen ehrgeizigen Finanzreformplan an. Diesem Plan zufolge werden bis 1997 die meisten Zinssätze freigegeben und das Wechselkurssystem und die Kapitalmärkte liberalisiert; ferner werden die Beschränkungen bei Auslandsfinanzierungen bis 1996 aufgehoben. Die Umsetzung dieses Plans hängt davon ab, wie dessen makroökonomische Auswirkungen bewertet werden. Die Kommission forderte die koreanische Regierung daher zu festen Zusagen im Rahmen der Uruguay-Runde auf.

Bisher wurde die Finanzreform wie geplant durchgeführt; im November 1993 wurden z.B. die Kreditzinsen liberalisiert. Die koreanische Regierung will die Reform rascher als geplant durchführen, sofern es die wirtschaftliche Lage erlaubt.

7.2 Seeverkehr

Korea hatte den Zugang zum "Hafen-Hafen-Verkehr" koreanischen Frachtführern vorbehalten. Frachtführer aus der EU haben seit 19. November 1993 Zugang zum Hafen-Hafen-Verkehr zwischen koreanischen und chinesischen und koreanischen und südostasiatischen Häfen. Seit 1. Juli 1994 können sie diese Leistungen auch zwischen koreanischen und japanischen Häfen erbringen.

Das System, mit dem bestimmte Schiffsladungen koreanischen Frachtführern vorbehalten wurden, wird bereits seit Juli 1993 abgebaut. Zur Zeit unterliegen noch acht Güter diesem System, doch wird ihre Zahl bis zum Jahre 2001 schrittweise auf drei gesenkt: Rohöl, Eisenerz und Flüssiggas.

Teil III

Schlußfolgerungen

Die koreanische Regierung ist bei der Lösung verschiedener wichtiger Marktzugangsfragen ein gutes Stück vorangekommen. Fortschritte wurden beim Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (administrativer Schutz für Patente), beim Marktzugang für Autos, bei Beschränkungen wegen Zahlungsbilanzschwierigkeiten und bei der Liberalisierung der Auslandsinvestitionen erzielt. Der administrative Schutz für Patente und der Marktzugang für Autos beherrschten über Jahre die Tagesordnung bilateraler Konsultationen. Begrüßenswert ist Koreas Beteiligung an der Uruguay-Runde und sein Beitritt zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Vielleicht noch wichtiger als die bisherigen Fortschritte ist die Tatsache, daß die koreanische Regierung erkannt hat, daß die Marktöffnung eine wichtige Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist. Im Einklang mit dem Fünfjahresplan sieht die koreanische Regierung daher weitere Marktöffnungsmaßnahmen vor.

Die neue Haltung der Regierung wird beträchtlich zur Lösung der noch ausstehenden Probleme beim Marktzugang beitragen. Allerdings könnten sich verschiedene andere Faktoren negativ auswirken, z.B. bürokratischer Widerstand, die Notwendigkeit, Maßnahmen gegen Einfuhren aus China und Südostasien zu treffen, sowie die öffentliche Meinung. Die EU sollte bereit sein, die notwendigen Schritte gegen Marktzugangsbeschränkungen zu treffen, falls dies zur Verteidigung ihrer Interessen notwendig sein sollte.

Auf dem Ministertreffen EG-Korea vom November 1993 ersuchte die koreanische Regierung die Gemeinschaft um ein Rahmenabkommen und eine gemeinsame Erklärung über den Politikdialog. Der Rat hatte seinerseits bereits in seinen Schlußfolgerungen über die Beziehungen zwischen der EG und Korea darauf hingewiesen, wie wichtig die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit Korea auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage ist. Bei derselben Gelegenheit erklärte er, daß die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Korea mit einer umfassenden Entwicklung der bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen Hand in Hand gehen sollte.

Neben der positiven Entwicklung der bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sollten folgende Überlegungen Berücksichtigung finden:

1. Korea ist ein Schwellenland, dessen Wirtschaftsentwicklung sich in einem Übergangsstadium vom Niedriglohnland hin zu einer Wirtschaft befindet, die auf hoher Produktivität und Know-how basiert. Koreas Teilnahme an den Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde, seine neue Wirtschaftspolitik und sein Wunsch, der OECD bis 1996 beizutreten, zeigen sein Interesse an einem

- multilateralen und offenen Handelssystem. Koreas Regierung sollte bei ihren Bemühungen um weitere Internationalisierung und Liberalisierung von der EU und anderen wichtigen Handelspartnern unterstützt werden, damit es negativen Reaktionen im Lande besser begegnen kann.
2. Korea hat mehrfach erklärt, daß es seine Wirtschaftsbeziehungen diversifizieren und nicht mehr so stark auf die USA konzentrieren will. Die EU sollte dies nutzen, z.B. im Bereich von Forschung und Entwicklung, bei der Entwicklung von Normen usw. Sollte diese Politik Erfolg haben, wird die EU in Asien zu einem attraktiveren Partner für wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung.
 3. Korea möchte bis 1996 der OECD beigetreten sein. Dies kann als sein Aufstieg vom Entwicklungsland zum Industriestaat gewertet werden.
 4. Koreas derzeitige Regierung ist die erste wirklich zivile und demokratisch legitimierte Regierung nach 32 Jahren militärischer oder quasimilitärischer Herrschaft. Die bedeutenden Fortschritte bei Marktzugangsfragen sollten vor diesem Hintergrund gesehen werden. Engere und intensivere Beziehungen zwischen Korea und der EU werden die koreanische Demokratie mit Sicherheit stärken.
 5. Weitere Verbesserungen in den Beziehungen zwischen der EU und Korea sollten natürlich um ihrer selbst willen beurteilt werden; der Abschluß eines Kooperationsabkommens mit Korea steht aber auch im Einklang mit der Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zu einer neuen Asien-Strategie"¹¹. In dieser Mitteilung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, neue praxisnahe Strategien für Asien zu entwickeln und die wirtschaftliche Präsenz der EU in Asien zu verstärken. Wirtschaftliche Zusammenarbeit zum beiderseitigen Vorteil ist ein wichtiges Element in den Beziehungen der EU zu den asiatischen Schwellenländern wie z.B. Korea, für das Entwicklungszusammenarbeit nicht in Frage kommt.

¹¹

KOM(94) 314, von der Kommission am 13. Juli 1994 genehmigt.

TABELLEN

- Tabelle I: Koreanische Handelsstatistiken - erstes Halbjahr 1994 (Mitgliedstaaten)
- Tabelle II: Koreanische Handelsstatistiken - erstes Halbjahr 1994 (Handelspartner)
1993 (Handelspartner)
- Tabelle III: Handel EG/Korea: EG-Statistiken - 1993 (globale Zahlen)
- Tabelle IV: Handel EG/Korea: EG-Statistiken - 1993 (wichtigste Warengruppen)
- Tabelle V: Handel EG/Korea: EG-Statistiken 1993 (Mitgliedstaaten - globale Zahlen)
- Tabelle VI: Investitionen im ersten Trimester 1994
- Tabelle VII: Investitionen 1993

TABLE I

EU - ROK Trade*January - June, 1994*

In 000's US \$

EU Member States	EU Exports to Korea		EU Imports from Korea		TRADE BALANCE (1)	
	Jan. - Jun. 1994		Jan. - Jun. 1994		Jan. - Jun.	
	Amount	% 94 / 93	Amount	% 94 / 93	1994	1993
Germany	2,313,649	18.5%	2,093,660	39.1%	219,989	448,114
France	998,966	25.5%	430,958	-1.0%	568,008	360,746
UK	790,167	5.8%	769,254	-2.7%	20,913	(44,026)
Italy	867,395	40.2%	363,009	10.2%	504,386	289,480
Netherlands	366,179	-9.0%	487,034	0.5%	(120,855)	(82,069)
Belgium	235,530	25.6%	192,153	-7.7%	43,377	(20,697)
Denmark	151,378	33.0%	63,374	-34.5%	88,004	17,013
Spain	358,243	175.4%	278,741	2.9%	79,502	(140,908)
Ireland	75,671	25.4%	33,740	-41.5%	41,931	2,679
Greece	8,984	-29.4%	86,938	-16.2%	(77,954)	(91,006)
Portugal	8,921	27.4%	35,425	-14.3%	(26,504)	(34,315)
Luxembourg	5,706	-18.0%	3,412	25.5%	2,294	4,241
Total EU	6,180,789	22.7%	4,837,698	11.8%	1,343,091	709,252
Total ROK Imports	47,341,810	14.7%	43,785,076	12.1%	3,556,734	2,230,147

Source : KOTIS, Korea Foreign Trade Association

(1) Balance into Parenthesis Indicates Deficit For the EU Side

TABLE II (1/2)

ROK External Trade

January - June, 1994

IN MIL. US \$

Korean Trade Partners	Korean Imports		Korean Exports		Trade Balance (1)	
	Amount	% of Total	Jan. - Jun, 1994	% 94 / 93	1994	1993
USA	9,834	20.77%	9,478	21.65%	(356)	197
Japan	11,803	24.93%	5,946	13.58%	(5,857)	(4,408)
EU	6,181	13.06%	4,838	11.05%	(1,343)	(710)
OECD except USA	4,180	8.83%	1,966	4.49%	(2,214)	(1,709)
Japan & EU	792	1.67%	743	1.70%	(49)	39
East Europe						
PR. China	2,562	5.41%	2,888	6.60%	326	587
Asia except PR.C.	5,468	11.55%	11,813	26.98%	6,345	5,146
Japan & Mid: East	4,193	8.86%	1,889	4.27%	(2,324)	(2,832)
Middle East						
Middle & South America	1,513	3.20%	2,865	6.54%	1,352	1,076
Africa.	447	0.94%	1,074	2.45%	627	379
Others and Unclassified	369	0.78%	305	0.70%	(64)	4
Total	47,342	100.00%	43,785	100.00%	(3,557)	(2,230)
World						

(1) Balance into Parenthesis Indicates Deficit For the Korean Side

Source : KOTIS, Korea Foreign Trade Association

TABLE II (2/2)

R.O.K. EXTERNAL TRADE
JANUARY - DECEMBER, 1993

IN MIL. US\$

ROK TRADE PARTNERS	R.O.K. IMPORTS JAN. - DEC. 1993		R.O.K. EXPORTS JAN. - DEC. 1993		TRADE BALANCE (1) JAN. - DEC.	
	AMOUNT	% OF TOTAL	AMOUNT	% OF TOTAL	1993	1992
U.S.A.	17,928	21.39%	18,137	22.05%	209	(197)
JAPAN	20,015	23.88%	11,564	14.06%	(8,451)	(7,858)
E.C.	10,170	12.14%	9,415	11.45%	(755)	(351)
OECD EXCEPT USA, JP & EC	7,429	8.87%	4,143	5.04%	(3,286)	(2,833)
EAST EUROPE	1,204	1.44%	1,242	1.51%	38	219
PR. CHINA	3,928	4.69%	5,150	6.26%	1,222	(1,071)
ASIA EXCEPT PRC, JP & M-E	10,472	12.50%	21,953	26.70%	11,481	8,672
MIDDLE EAST	8,787	10.49%	3,704	4.50%	(5,083)	(5,151)
MIDDLE & SOUTH AMERICA	2,384	2.84%	4,922	5.99%	2,538	2,441
AFRICA	787	0.94%	1,462	1.78%	675	1,446
OTHERS AND UNCLASSIFIED	696	0.83%	544	0.66%	(152)	(460)
TOTAL WORLD	83,800	100.00%	82,236	100.00%	(1,564)	(5,143)

SOURCE: KOTIS, KOREA FOREIGN TRADE ASSOCIATION

(1) BALANCE INTO PARENTHESIS INDICATES

DEFICIT FOR THE ROK SIDE

TABLE III

COMMERCE DE LA CE (PAR SECTION)

CORRE DU SUD

[illegible]

1. ANALYSES ECONOMIQUES INFORMATISEES - BS -
SOURCE EUROSTAT (DONNEES ANNUELLES CTCI - CONEXT -)
JUSQU'A 1980 , EUR10 DE 1981 A 1983 , EUR12 A

SYSTEME INFOREXT
DONNEES DISPONIBLES AU 940908 1154

SECTION	GTCL	0	PROD. ALIMENTAIRES ET ANIMAUX VIVANTS	SECTION	GTCL	5	PRODUITS CHIMIQUES
SECTION	GTCL	1	BOISSONS ET TABACS	SECTION	GTCL	6	ART. MANUF. CLASSES D'APRES MATIERE PREM.
SECTION	GTCL	2	MAT. BRUTES NON COMEST.	SECTION	GTCL	7	MACHINES ET MATERIEL DE TRANSPORT
SECTION	GTCL	3	COMBUST. MINER., LUBRIF. ET PROD. CONNEXES	SECTION	GTCL	8	ARTICLES MANUFACTURES DIVERS
SECTION	GTCL	4	ANIM. OU VEGET.	SECTION	GTCL	9	ARTICLES MANUFACTURES DIVERS

EVOLUTION IN THE STRUCTURE OF COMMUNITY TRADE WITH KOREA
EC EXPORTS
 (Million ECU)

NC	PRODUCT	1990	1991	1992	1993	'93 %
84	Machinery & Mechanical appliances	2 028	2 295	1 839	2 064	27,3
85	Electrical mach. Sound recorders	435	503	504	646	8,6
00	Secret	489	556	639	511	6,8
90	Optical, photogr., cinematogr., measuring, precision, medical instruments & apparatus...	261	288	268	407	5,4
29	Organic chemicals	279	286	268	330	4,4
88	Aircraft, spacecraft...	186	238	237	317	4,2
72	Iron & Steel	150	310	118	316	4,2
41	Raw hides & skins and leather	180	212	198	250	3,3
39	Plastics and articles thereof	153	163	157	210	2,8
87	Vehicles other than railway or tramway rolling-stock...	157	154	147	205	2,7
38	Miscellaneous chemical products	132	143	129	164	2,2
32	Tanning or dyeing extracts; tannins, dyes, pigments...	101	110	106	127	1,7
76	Aluminium & articles thereof	88	106	95	107	1,4
43	Furskins and artificial fur; articles thereof	50	59	60	104	1,4
73	Articles of iron or steel	101	119	92	102	1,3
28	Inorganic chemicals; organ. or inorgan. compounds of precious metals, of rare-earth metals, of radioact. elements...	128	103	88	102	1,3
Total of the list					5 962	78,9
TOTAL EXPORTS TO KOREA		6 061	7 087	6 232	7 552	100,0

Source: EUROSTAT

Exports not less than 100 million ECU

TABLE IV (2/2)

EVOLUTION IN THE STRUCTURE OF COMMUNITY TRADE WITH KOREA
EC IMPORTS
(Million ECU)

NC	PRODUCT	1990	1991	1992	1993	'93 %
85	Electrical mach. Sound recorders	1 864	2 129	1 910	2 365	30,6
84	Machinery & Mechanical appliances	773	837	934	876	11,3
87	Motor vehicles	92	223	536	603	7,8
89	Ships	68	297	89	417	5,4
64	Footwear	602	761	631	407	5,3
61	Clothing, Knitted	288	388	347	333	4,3
62	Clothing, not Knitted	454	558	377	284	3,7
42	Leather, Art./Bags	437	494	346	251	3,2
40	Rubber & Articles	149	144	193	217	2,8
39	Plastics & Articles	127	154	200	215	2,8
29	Organic chemicals	50	76	109	161	2,1
90	Optical, photogr., measuring, precession instruments	119	126	131	156	2,0
54	Man-made Filaments	112	131	152	151	2,0
73	Articles of Iron & Steel	96	124	107	140	1,8
95	Toy's games & sports requisites	250	246	209	126	1,6
TOTAL OF THE LIST					6 702	86,6
TOTAL IMPORTS FROM KOREA		6 557	7 843	7 432	7 735	100,0

Source: EUROSTAT. Imports not less than 100 million ECU

TABLE V (1/2)

ECHANGES CEE/COREE DU SUD Millions d'Ecus

EUR 12	D	F	I	NL	B/L	UK	Ir	DK	GR	E	P
JANVIER-DECEMBRE 1993											
IMPORT	7 735	2 848	900	593	263	1 386	87	197	379	425	67
EXPORT	7 552	2 951	1 028	1 096	353	1 018	46	186	19	287	14
SOLDE	-183	+103	+128	+503	+90	-368	-41	-11	-360	-138	-53
JANVIER-DECEMBRE 1992											
IMPORT	7 432	2 449	863	758	337	1 335	68	112	214	523	71
EXPORT	6 232	2 386	974	899	256	885	31	171	16	159	19
SOLDE	-1 200	-63	+111	+141	-81	-450	-37	+59	-198	-364	-52

- 39 -

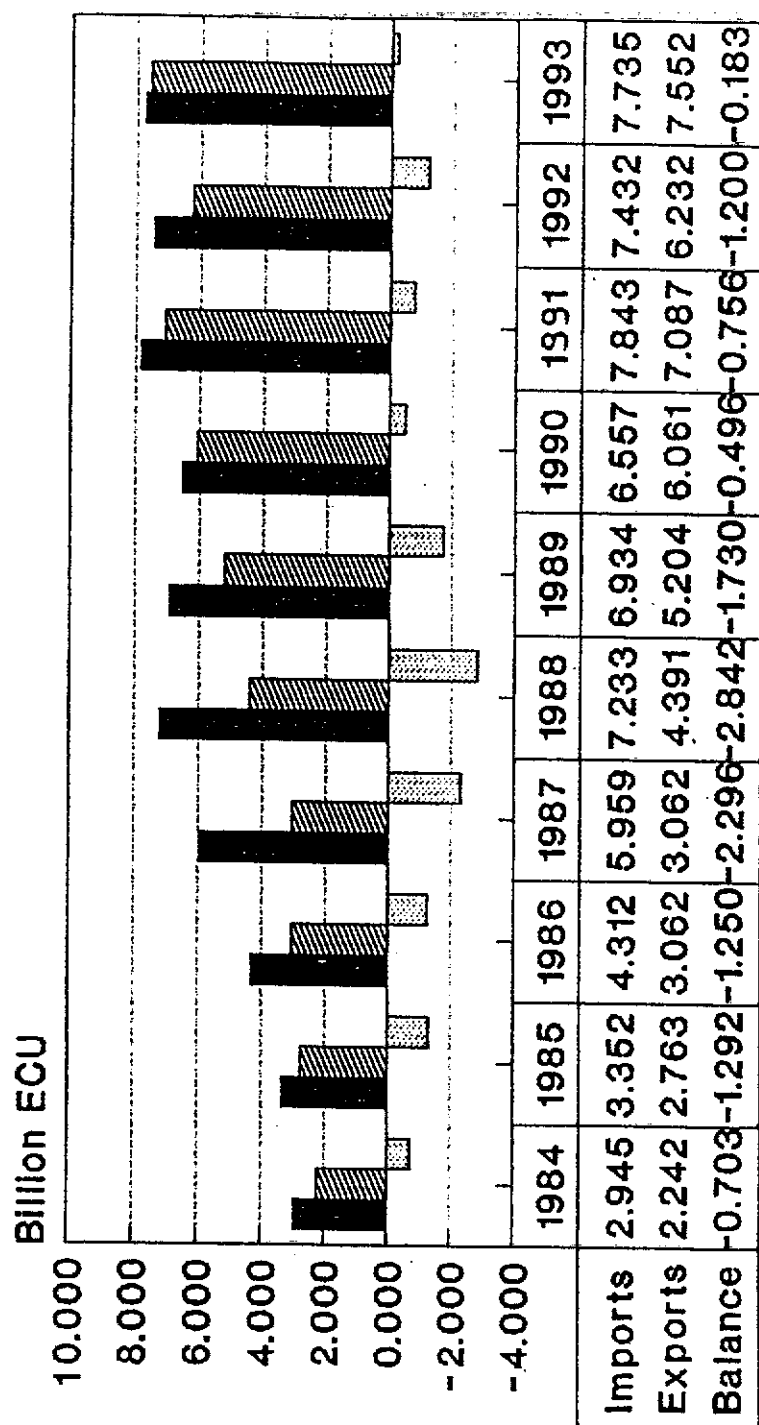
Drucksache 44/95

De janvier-décembre 1992 à janvier décembre 1993, les importations communautaires ont augmenté de 4,1%, les exportations de 21,2% et le solde négatif de la balance commerciale est passé de -1 200 à -183 millions d'Ecus (-85%).

Source: EUROSTAT

1984-1993 COMMUNITY TRADE WITH KOREA

(Source EUROSTAT - EUR 12)



Imports Exports Balance

TABLE VI (1/2)

EU Share of Total Foreign DFI in Korea (Approval of Investment Basis)

Cumulative Total as of April 30, 1994

In 000's US\$

Region / Country	Cumulative Total As of Dec. 31, 1993		New DFI				Cumulative Total As of Apr. 30, 1994		No. of projects
			1994		1993				
			Jan. - Apr.		Jan. - Apr.				
	Amount	% of Total	Amount	No. of projects	Amount	No. of projects			
EU	1,735,395	15.5%	98,056	93,436	4.9%	1,833,451	15.6%		
EFTA	429	10.0%	16	10	60.0%	445	10.1%		
	422,504	3.8%	4,143	3,285	26.1%	426,647	3.6%		
Japan	119	2.8%	5	3	66.7%	124	2.8%		
	4,465,611	39.8%	80,804	102,406	-21.1%	4,546,415	38.8%		
	2,337	54.5%	36	29	24.1%	2,373	53.8%		
U.S.A	3,259,165	29.1%	153,883	178,287	-13.7%	3,413,048	29.1%		
	1,025	23.9%	45	22	104.5%	1,070	24.3%		
Others	1,325,863	11.8%	182,396	4,900	3622.4%	1,508,299	12.9%		
	376	8.8%	24	13	84.6%	400	9.1%		
Total	11,208,538	100.0%	519,282	382,314	35.8%	11,727,860	100.0%		
World	4,286	100.0%	126	77	63.6%	4,412	100.0%		

Source : Ministry Of Finance

Source : Ministry Of Finance

TABLE VI (2/2)

- 42 -

The State of DFI from EU, in Korea (Approval of Investment Basis)

Cumulative Total as of April 30, 1994

In 000's US\$
No. of projects

E U Member Countries	Cumulative Total as of Dec. 31, 1993		New DFI						Cumulative Total As of Apr. 30, 1994		No. of projects
			1994		1993		% 94 / 93				
			Jan. - Apr.		Jan. - Apr.		Jan. - Apr.				
	Amount	% of Total	No. of projects	Amount	No. of projects	Amount	No. of projects	Amount	% of Total		
Germany	509,997 145	29.4% 33.8%	31,534 6	8,728 3	261.3% 100.0%	541,531 151	29.5% 33.9%				
U.K.	339,775 80	19.6% 18.6%	9,515 3	39,065 1	-75.6% 200.0%	349,290 83	19.1% 18.7%				
Netherlands	507,811 76	29.3% 17.7%	30,854 3	14,033 1	119.9% 200.0%	538,665 79	29.4% 17.8%				
France	265,024 68	15.3% 15.9%	20,415 0	29,473 4	-30.7% -100.0%	285,439 68	15.6% 15.3%				
Belgium	24,104 18	1.4% 4.2%	4,625 0	0 0	- -	28,729 18	1.6% 4.0%				
Italy	27,627 15	1.6% 3.5%	0 0	769 0	-100.0% -	27,627 15	1.5% 3.4%				
Denmark	56,834 16	3.3% 3.7%	802 4	993 0	-19.2% -	57,636 20	3.1% 4.5%				
Spain	2,392 6	0.1% 1.4%	0 0	375 1	-100.0% -100.0%	2,392 6	0.1% 1.3%				
Luxem.	1,731 4	0.1% 0.9%	311 0	0 0	- -	2,042 4	0.1% 0.9%				
Greece	100 1	0.0% 0.2%	0 0	0 0	- -	100 1	0.0% 0.2%				
Total EU	1,735,395 429	100.0% 100.0%	98,056 16	93,436 10	4.9% 60.0%	1,833,451 445	100.0% 100.0%				

Source : Ministry Of Finance

EC's Share of Foreign DFI in R.O.K. (Approval basis)

As of Dec. 31, 1993

IN 000's US\$	No. of projects
1000000	1
2000000	1
3000000	1
4000000	1
5000000	1
6000000	1
7000000	1
8000000	1
9000000	1
10000000	1
11000000	1
12000000	1
13000000	1
14000000	1
15000000	1
16000000	1
17000000	1
18000000	1
19000000	1
20000000	1
21000000	1
22000000	1
23000000	1
24000000	1
25000000	1
26000000	1
27000000	1
28000000	1
29000000	1
30000000	1
31000000	1
32000000	1
33000000	1
34000000	1
35000000	1
36000000	1
37000000	1
38000000	1
39000000	1
40000000	1
41000000	1
42000000	1
43000000	1
44000000	1
45000000	1
46000000	1
47000000	1
48000000	1
49000000	1
50000000	1
51000000	1
52000000	1
53000000	1
54000000	1
55000000	1
56000000	1
57000000	1
58000000	1
59000000	1
60000000	1
61000000	1
62000000	1
63000000	1
64000000	1
65000000	1
66000000	1
67000000	1
68000000	1
69000000	1
70000000	1
71000000	1
72000000	1
73000000	1
74000000	1
75000000	1
76000000	1
77000000	1
78000000	1
79000000	1
80000000	1
81000000	1
82000000	1
83000000	1
84000000	1
85000000	1
86000000	1
87000000	1
88000000	1
89000000	1
90000000	1
91000000	1
92000000	1
93000000	1
94000000	1
95000000	1
96000000	1
97000000	1
98000000	1
99000000	1
100000000	1
101000000	1
102000000	1
103000000	1
104000000	1
105000000	1
106000000	1
107000000	1
108000000	1
109000000	1
110000000	1
111000000	1
112000000	1
113000000	1
114000000	1
115000000	1
116000000	1
117000000	1
118000000	1
119000000	1
120000000	1
121000000	1
122000000	1
123000000	1
124000000	1
125000000	1
126000000	1
127000000	1
128000000	1
129000000	1
130000000	1
131000000	1
132000000	1
133000000	1
134000000	1
135000000	1
136000000	1
137000000	1
138000000	1
139000000	1
140000000	1
141000000	1
142000000	1
143000000	1
144000	

Region / Country	Cumulative Total		New DFI					
	As of Dec. 31, 1990		1991		1992		1993	
	Amount	% of Total	Amount	No. of projects	Amount	No. of projects	Amount	No. of projects
	No. of projects	Total	No. of projects	% 91 / 90	No. of projects	% 92 / 91	No. of projects	% 93 / 92
EC	945,419	12.0%	262,924	47.8%	231,802	-11.8%	295,250	27.4%
EFTA	273,166	3.5%	90,085	213.0%	48,757	-45.9%	10,496	-78.5%
Japan	3,798,165	48.2%	226,239	-4.1%	155,161	-31.4%	285,943	84.3%
U.S.A	2,253,915	28.6%	296,299	-6.7%	379,182	28.0%	340,732	-10.1%
Others	603,064	7.7%	520,449	1122.7%	79,574	-84.7%	111,916	40.6%
Total	7,873,729	100.0%	1,395,996	73.9%	894,476	-35.9%	1,044,337	16.8%
World	3,475	100.0%	296		236		279	
Source : Ministry Of Finance								

Source : Ministry Of Finance

TABLE VII (2/3)

Evolution of EC's DFI in R.O.K. (Approval Basis)

As of Dec. 31, 1993

IN 000's US\$
No. of projects

E C	Cumulative Total As of Dec. 31, 1990		New DFI						Cumulative Total As of Dec. 31, 1993	
	Amount	% of Total	1991		1992		1993		Amount	% of Total
			No. of projects	% 91 / 90	No. of projects	% 92 / 91	No. of projects	% 93 / 92		
Germany	285,643	30.2%	67,940	9.0%	120,485	77.3%	35,929	-70.2%	509,997	29.4%
	111	37.6%	10		13		11		145	33.8%
U.K.	226,424	23.9%	18,834	-50.0%	23,694	25.0%	70,823	198.9%	339,775	19.6%
	50	19.7%	8		6		0		80	18.6%
Netherlands	203,782	21.6%	129,021	255.3%	43,705	-66.1%	131,223	199.7%	507,011	29.3%
	38	12.9%	17		11		10		76	17.7%
France	167,314	17.7%	20,834	20.5%	29,202	1.3%	39,674	35.9%	265,024	15.3%
	45	15.3%	10		6		7		68	15.9%
Belgium	21,519	2.3%		-100.0%	2,405	ERR	180	-92.5%	24,104	1.4%
	17	5.0%					1		18	4.2%
Italy	20,786	2.2%	2,409	76.2%	1,572	-34.7%	2,060	81.9%	27,627	1.6%
	10	3.4%	1		1		3		15	3.5%
Denmark	17,579	1.9%	14,763	274.7%	10,306	-30.2%	14,106	37.6%	56,834	3.3%
	10	3.4%	3		2		1		16	3.7%
Spain	1,671	0.2%	216	-85.3%	130	-39.0%	375	188.5%	2,392	0.1%
	3	1.0%	1		1		1		6	1.4%
Luxem.	601	0.1%	907	ERR	223	-75.4%		-100.0%	1,731	0.1%
	2	0.7%			2				4	0.9%
Greece	100	0.0%		ERR		ERR		ERR	100	0.0%
	1	0.3%							1	0.2%
Total EC	945,419	100.0%	262,924	47.0%	231,802	-11.0%	295,250	27.4%	1,735,395	100.0%
	295	100.0%	50		42		42		429	100.0%

Source : Ministry Of Finance

TABLE VII (3/3)

Analysis of EU's Considerable Increase Of Cumulative DFI In Korea

Cumulative Total As Of Dec. 31, 1993 & Of Dec. 31, 1992

Investment Sectors	Germany		U. K		France		Netherlands	
	Cumulative Total As Of		Cumulative Total As Of		Cumulative Total As Of		Cumulative Total As Of	
	Dec.31 93	Dec.31 92 % 93/92	Dec.31 93	Dec.31 92 % 93/92	Dec.31 93	Dec.31 92 % 93/92	Dec.31 93	Dec.31 92 % 93/92
Agricultural, Live-stock & Fisheries	735	735 0.0%	0	0 -	0	0 -	0	0 -
Mining	6,144	6,144 0.0%	0	0 -	0	0 -	0	0 -
Manufacturing	414,120	304,473 7.7%	230,648	191,336 24.7%	180,738	147,027 22.9%	260,711	23.3%
Food	3,500	3,500 0.0%	8,400	8,400 0.0%	6,223	6,223 0.0%	1,606	222.4%
Chemical	140,803	148,428 0.3%	126,927	80,074 50.5%	16,937	15,427 9.8%	173,016	35.8%
Medicine	43,268	30,496 41.9%	6,923	6,923 0.0%	29,594	25,091 14.3%	58,963	0.0%
Ceramics	5,104	5,104 0.0%	1,963	1,963 0.0%	74,530	40,834 52.6%	0	-
Metals	861	861 0.0%	540	540 0.0%	3,636	3,636 0.0%	0	-
Machinery	133,718	117,604 13.7%	7,819	7,517 4.0%	28,789	27,404 4.7%	9,319	79.5%
Electricity & Electronics	15,082	14,858 1.5%	10,324	10,324 0.0%	16,889	15,392 9.7%	55,026	9.1%
Service	88,990	82,716 7.6%	101,127	70,616 28.6%	84,286	77,323 9.0%	107,077	83.5%
Wholesale & Retail	1,137	1,137 0.0%	350	350 0.0%	648	648 0.0%	25,988	227.3%
Trading	33,674	27,431 22.8%	15,776	5,736 175.0%	8,553	5,631 51.9%	33,608	28.2%
Financing	31,405	31,405 0.0%	66,620	54,282 22.7%	24,051	24,851 0.0%	57	0.0%
Insurance	0	0 -	17,603	17,478 0.7%	16,269	13,800 17.9%	37,360	0.0%
Total	509,907	474,068 7.6%	339,775	269,952 25.9%	265,024	224,350 18.1%	376,588	34.8%

Source : Ministry of Finance & Economy, Korea

Note : 1. The Total DFI Made By Above 4 EU Member Countries, Cumulative As Of Dec. 31, '93

Accounts For 93.5 % Of Total DFI.

2. A Dutch Investment In The Petroleum Industry Amounting 470,388 Thousand Dollars.

In 1992 Was Excluded From The Total Dutch DFI In Korea.

10.03.95

Beschluß
des Bundesrates

1. Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Ermächtigung der Kommission zu Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Korea

SEK(94) 1649 endg.

Drucksache: 44/95

2. Mitteilung und Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Einzelheiten der Besteuerung der von gebietsfremden Steuerpflichtigen bewirkten Umsätze

KOM(94) 471 endg.; Ratsdok. 10481/94

Drucksache: 56/95

3. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Schiene

KOM(94) 573 endg.; Ratsdok. 12222/94

Drucksache: 58/95

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.